



Richtlinien betreffend der Beteiligung an den Reisekosten für den Besuch des ausserkantonalen beruflichen Unterrichts

I. Einführung

Diese Richtlinien stützen sich auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG), Art. 39, das Reglement vom 23. März 2010 über die Berufsbildung (BBiR), Art. 37, die Verordnung vom 2. Juli 2012 über die Gebühren und Entschädigungen in der Berufsbildung (GEBV), sowie auf die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung BFSV) vom 22. Juni 2006, Art. 4. Sie erläutern die Funktionsweise des Systems der Beteiligung an den Reisekosten für Lernende, die den beruflichen Unterricht ausserhalb des Kantons besuchen.

II. Grundsatz

Die Beteiligung an den Reisekosten wird als Pauschalbetrag entschädigt. Die ausserkantonalen Berufsfachschulen (nachstehend Schulen) sind in 5 Kategorien unterteilt. Die Unterteilung der Kategorien erfolgt aufgrund der kürzesten Reisedauer mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Bahnhof Freiburg bis zum Bahnhof des Schulortes. Der Pauschalbetrag für jede Kategorie wird unter Berücksichtigung der Anzahl besuchter Kurstage pro Schuljahr festgelegt. Für den Besuch des beruflichen Unterrichts im Kanton Freiburg (unabhängig des Schulortes) wird keine Entschädigung entrichtet.

III. Anspruch auf Entschädigung

3.1. Allgemeines

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn ein/eine Lernende-r einen Lehrvertrag mit einem freiburgischen Unternehmen abgeschlossen hat und den beruflichen Unterricht ausserhalb des Kantons Freiburg besucht.

Personen, die ausserhalb des Kantons eine Berufsmaturitätsklasse (Vollzeit oder berufsbegleitend), eine Lehrwerkstätte oder eine Schule mit Praktikum besuchen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Beteiligung an den Kosten.

Um eine Entschädigung geltend zu machen, muss der/die Lernende oder dessen/deren gesetzliche-r Vertreter-in den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Freiburg haben und in diesem der Steuerpflicht unterstellt sein.

3.2. Stichdatum

Lernende, die sich am 15. November in Ausbildung mit einem gültigen Vertrag befinden, haben einen Anspruch auf eine Beteiligung an den Reisekosten. Wird die Ausbildung vor diesem Stichdatum abgebrochen, erlischt der Anspruch auf eine Entschädigung. Wird die Ausbildung nach diesem Stichdatum abgebrochen, wird die Zahlung für das gesamte Schuljahr vorgenommen.

IV. Pauschalbeträge

4.1. Allgemeines

Die vorgesehenen Pauschalbeträge in den vorliegenden Richtlinien sind verbindlich, sobald der Grosse Rat den Staatsvoranschlag genehmigt hat.

4.2. Jahrespauschale pro Kategorie

Über die Einteilung der Schulen in die entsprechenden Kategorien wird nicht verhandelt.

Anzahl Tage / Woche :	Pauschale A1	Pauschale A2*	Pauschale B**
> Kategorie 1 Bis 59 Min.	470.-	850.-	1'225.-
> Kategorie 2 Von 60 bis 89 Min.	485.-	870.-	1'260.-
> Kategorie 3 Von 90 bis 119 Min.	525.-	940.-	1'360.-
> Kategorie 4 Von 120 bis 149 Min.	575.-	1'030.-	1'490.-
> Kategorie 5 150 Min. und mehr	600.-	1'080.-	1'560.-

* darin enthalten sind die Berufsmaturitäten nach der Lehre berufsbegleitend (2 Jahre)

** nur für Vollzeitschulen und Berufsmaturitäten nach der Lehre im Vollzeitstudium

Die Pauschalen der Kategorie 5 werden mit einer Entschädigung für Unterkunfts- und Verpflegungskosten ergänzt. Diese beträgt CHF 400.- für einen Unterrichtstag pro Woche, CHF 1'000.- für eineinhalb bis zwei Unterrichtstage pro Woche und CHF 1'400.- für drei bis fünf Unterrichtstage pro Woche.

Wechselt der Kursort oder variiert die Anzahl Schultage zwischen dem ersten und zweiten Semester, wird für das gesamte Schuljahr der höhere Pauschalbetrag vergütet.

Bei Blockkursen werden für die Festsetzung der Pauschale die gesamten Kurstage pro Schuljahr berücksichtigt.

Besuchen Lernende, die eine Lehre als Detailhandelsassistent-in oder Detailhandelsfachmann/-frau absolvieren, den Unterricht für die allgemeine Branchenkunde ausserhalb des Kantons, wird die Pauschale A1 der Kategorie 1 vergütet.

Der Besuch von Stütz-, Frei-, Vorbereitungskursen usw. berechtigt zu keinem Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.

Für den Besuch überbetrieblicher Kurse ausserhalb des Kantons besteht ein eigenes Verfahren.

Ausnahmen:

> Beim Besuch einer Lehrwerkstätte oder einer Schule mit Praktikum wird keine zusätzliche Entschädigung für die überbetrieblichen Kurse ausbezahlt.

> Für Berufe, bei welchen der berufliche Unterricht und die überbetrieblichen Kurse gleichzeitig stattfinden, wird die Pauschale auf die gesamten Kurstage festgelegt. Somit entfällt das Anrecht auf die Entschädigung der überbetrieblichen Kurse.

4.3. Unterkunft und Verpflegung

Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden nicht vergütet unter Vorbehalt der/des Lernenden mit einer Pauschale der Kategorie 5 (siehe Punkt 4.2.).

V. Auszahlungsverfahren

5.1. Allgemeines

Der/die Lernende erhält während des zweiten Semesters des Schuljahres vom BBA das Formular mit dem ihm/ihr zustehenden Pauschalbetrag.

Die Zahlung wird anhand der vorliegenden Richtlinien vorgenommen.

Die Überweisung der auf den Formularen erwähnten Pauschalbeträge erfolgt nur, wenn die Formulare korrekt ausgefüllt und von den Vertragsparteien unterzeichnet worden sind.

5.2. Zahlungsweise

Die Verfügungsverfügung ist vom/von der Lernenden sowie vom Lehrbetrieb oder von der Schule, mit welchem/welcher ein Vertrag abgeschlossen wurde, unterschrieben dem BBA zurückzusenden. Beim Besuch des integrierten Berufsmaturitätsunterrichts muss das Formular ebenfalls von der Schule visiert werden, welche den Kurs durchführt.

Die Überweisung erfolgt an den/die Lernende-n, an seine-n/ihre-n gesetzliche-n Vertreter-in oder an den Lehrbetrieb, sofern dieser dem/der Lernenden einen Kostenvorschuss gewährt hat.

Die Verfügungsverfügung ist dem BBA mit einem Einzahlungsschein oder einer Kopie der Bankkarte zurückzusenden.

5.3. Rechtsmittel

Art. 79 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG).

VI. Inkrafttreten

1. Januar 2013